Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf

1. August 2019

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2323

A19

„Sachstand staatliches Asylsystem"

Bericht an den Integrationsausschuss

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Quartalsbericht „Sachstand staatliches Asylsystem" für das Quartal 1/2019 zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses. Aufgrund verzögerter Datenauswertung konnte der Bericht leider erst in diesen Tagen erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zur Information des Integrationsausschusses Dr. Joachim Stamp

„Sachstandsbericht staatliches Asylsystem“ 1. Quartal 2019

Für diesen Sachstandsbericht wurde das Datenmaterial zum Stichtag 31. März 2019 zugrunde gelegt.

Das zusammengestellte Zahlenmaterial setzt sich aus Meldungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Bundespolizei, dem durch Auswertungen aus dem landesseitig betriebenen Programm DiAs gewonnenen Datenmaterial, Datenmaterial der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie Auswertungen auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters zusammen.

Zahlen zu Asylsuchenden werden für unterschiedliche Zwecke in verschiedenen statistischen Systemen erfasst.

Dabei bildet das im EASY-Verfahren (**E**rstverteilung von **asyl**begehrenden Erstantragsstellern im bundesweiten Verteilsystem) ausgewiesene Zahlenwerk den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher insbesondere auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt bereits in der Landeseinrichtung befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/1077 vom 12.09.2018).

Die Zahl der Personen, die in diesem Zeitraum tatsächlich die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum aufsuchten, ist jedoch größer. Begründet ist dies insbesondere durch Asylsuchende, die sich über die Aufnahmequote des Königsteiner Schlüssels hinaus in der Landeserstaufnahmeeinrichtung unmittelbar gemeldet haben und von hier aus in andere Bundesländer weitergeleitet wurden (Ex-NRW-Fälle) sowie durch Folgeantragsteller.

Die durch das BAMF in seiner Statistik zu Asylantragstellern ausgewiesenen Kennzahlen sind nicht mit den Zugängen nach NRW gleichzusetzen, da unter die Asylantragszahlen auch diejenigen Asylsuchenden fallen, die ihren Asylantrag im schriftlichen Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 AsylG gestellt haben und somit zu keinem Zeitpunkt in einer Landeseinrichtung untergebracht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Ankunft des Asylsuchenden und der Antragstellung beim BAMF ein gewisser Zeitabstand liegt, sodass es zu einer unterschiedlichen Erfassung in den Statistiken kommen kann. Dies bedeutet, dass in Einzelfällen der Erfassungsmonat des Zugangs nicht identisch mit dem Erfassungsmonat der Asylantragstellung ist.

Entwicklung der NRW- Zahlen im Monatsvergleich:

	EASY-Zugang 2019	EASY-Zugang 2018
Januar	2.748	*2.983*
Februar	2.186	*2.571*
März	2.122	*2.677*
Gesamt	7.056	*8.231*

Entwicklung der Zugänge im 1. Quartal des Jahres 2019

Im ersten Quartal 2019 erreichten im Durchschnitt monatlich ca. 1.800 asylsuchende Erstantragsteller und Erstantragstellerinnen die Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und wurden anschließend einem nordrhein-westfälischen Ankunftszentrum des BAMF zugeführt. Unter Einbezug der von hier aus in andere Bundesländer weitergeleiteten Personen (Ex-NRW-Fälle) beträgt der Zugang ca. 2.940 im monatlichen Durchschnitt des ersten Quartals.

Hauptherkunftsländer

Der bundesweite Gesamtzugang zwischen Januar und März 2019 beläuft sich auf insgesamt 33.490 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit:

TOP	**HKL**	**Zugang 2019**	**Anteil am Gesamtzugang in %**
1	Syrien	6.344	18,9
2	Nigeria	3.942	11,8
3	Irak	2.982	8,9
4	Türkei	2.139	6,4
5	Iran	2.101	6,3
6	Afghanistan	2.094	6,3
7	Georgien	1.023	3,1
8	Guinea	829	2,5
9	Russische Föderation	790	2,4
10	Somalia	738	2,2
11	Eritrea	631	1,9
12	Nordmazedonien	613	1,8
13	Pakistan	608	1,8
14	Moldau	531	1,6
15	Serbien	528	1,6
16	Albanien	502	1,5
17	Ungeklärt	485	1,5

18	Aserbaidschan	351	1,1
19	Algerien	335	1,0
20	Ghana	313	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen zwischen Januar und März 2019 beläuft sich auf insgesamt 7.056 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit:

TOP	HKL	Zugang 2019	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	1.479	21,0
2	Irak	735	10,4
3	Nigeria	577	8,2
4	Türkei	541	7,7
5	Iran	499	7,1
6	Afghanistan	347	4,9
7	Guinea	334	4,7
8	Pakistan	241	3,4
9	Nordmazedonien	215	3,0
10	Georgien	174	2,5
11	Albanien	131	1,9
12	Russische Föderation	124	1,8
13	Angola	123	1,7
14	Serbien	122	1,7
15	Aserbaidschan	118	1,7
16	Ukraine	96	1,4
17	China	90	1,3
18	Ägypten	87	1,2
19	Libanon	85	1,2
20	Eritrea	78	1,1

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Sachstand Asylverfahren

Die aktuelle Situation der Bearbeitung von Asylanträgen durch das BAMF ist von einer zuletzt sinkenden Anzahl an offenen Verfahren geprägt. Der NRW-Anteil an allen BAMF-Entscheidungen entspricht etwa dem Königsteiner Schlüssel (21,09 %).

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen (Zahlen gerundet):

2019	Neuanträge	Entscheidungen	Offene Verfahren
Januar	3.700	5.000	16.500
Februar	3.300	5.000	15.400
März	2.800	5.200	14.300

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

Weitere NRW-Kennzahlen aus der BAMF-Statistik (Stand. 31.03.2019):

- 2.800 Asylanträge in Nordrhein-Westfalen im März
  (NRW-Anteil entspricht 21,6 % der bundesweit gestellten Anträge)
- 5.200 Entscheidungen im März (NRW-Anteil: 26,4 %)
  => Gesamtschutzquote in Nordrhein-Westfalen im März: 51 % (Bund: 40 %)
- 14.300 offene Verfahren Ende März
  Vergleich Bund: 53.200 (NRW-Anteil: 26,8 %)

Unterbringungskapazität und Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes

	aktive Kapazität	aktuelle Belegung
Gesamt Landeseinrichtungen	**20865**	**8585**
EAE (5)	**4925**	**2320**
Arnsberg	**600**	**242**
EAE Unna	600	242
Detmold	**950**	**321**
EAE Bielefeld	950	321
Düsseldorf	**1775**	**826**
EAE Essen	775	235
EAE Mönchengladbach	1000	591
Köln	**1600**	**931**
EAE Köln/Bonn -gesperrte Plätze-	1600	931
ZUE (31)	**15940**	**6265**
Arnsberg	**3250**	**1384**
ZUE Bad Berleburg -gesperrt-	500	1
ZUE Hamm	700	374
ZUE Möhnesee	700	368
ZUE Olpe	400	204
ZUE Rüthen	550	305
ZUE Wickede	400	132
Detmold	**1600**	**647**
ZUE Bad Driburg -gesperrte Plätze-	300	86
ZUE Borgentreich	500	184
ZUE Herford -gesperrte Plätze-	500	256
ZUE Oerlinghausen	300	121
Düsseldorf	**4660**	**1718**
ZUE Neuss	1000	449
ZUE Niederkrüchten	1000	463
ZUE Ratingen	500	77
ZUE Rees I +II	360	151
ZUE Rheinberg	500	238
ZUE Viersen	400	168
ZUE Willich	400	172
ZUE Wuppertal IV (Art-Hotel) -gesperrt-	500	0
Köln	**4685**	**1740**
ZUE Bonn	480	338
ZUE Düren	800	311
ZUE Euskirchen II	500	212
ZUE Kall	300	120
ZUE Kerpen	500	271
ZUE Kreuzau	200	70
ZUE Sankt Augustin	600	187
ZUE Schleiden	300	229
ZUE Wegberg	800	2
Münster	**1950**	**776**
ZUE Ibbenbüren	550	218
ZUE Münster (York Kaserne)	500	210
ZUE Rheine	400	153
ZUE Schöppingen	500	195
NU	**0**	**0**

Erläuterung zu den als gesperrt ausgewiesenen Einrichtungen:

- EAE Bonn: Derzeit wird das Brandschutzkonzept überarbeitet. Für 161 Plätze liegt aktuell keine Freigabe vor.

- ZUE Bad Berleburg: Die Schließung dieser Einrichtung erfolgt im August 2019. Die Einrichtung wird bis zur endgültigen Aufgabe nicht wieder belegt. Da die Verträge mit dem Vermieter bzw. dem Betreuungsdienstleister sowie dem eingesetzten Sicherheitsdienst im August dieses Jahres regulär auslaufen, musste vor dem Hintergrund bestehender Fristen bereits jetzt eine Entscheidung über den Fortbestand getroffen werden.

  Die Entscheidung, die Einrichtung zu schließen, wird durch die derzeit geringen Zugangszahlen und den niedrigen Auslastungsstand der Landeseinrichtungen gestützt. Nicht zuletzt haben aber auch Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte – Kosten des laufenden Betriebs sowie zukünftig erforderliche Investitionen – eine entscheidende Rolle gespielt.

- ZUE Bad Driburg: Sperrung von 40 Plätzen für eine Instandsetzungsmaßnahme aufgrund des im letzten Quartalsbericht geschilderten Brandfalls bis vorläufig zum 31.07.2019.

- ZUE Herford: Sperrung von 134 Plätzen bis vorläufig 31.12.2019, da die Brandmeldeanlage nicht vollumfänglich einsatzbereit ist.

- ZUE Wuppertal IV: Die ZUE Wuppertal IV ist aus organisatorischen Gründen vorübergehend nicht belegt, die Schließung dieser Einrichtung erfolgt Ende September 2019.

Erläuterung zu nicht mehr ausgewiesenen Einrichtungen:

- ZUE Euskirchen I: Schließung erfolgte zum 28.02.2019, nachdem die BR Köln den Betreuungsvertrag mit dem bisherigen Betreuungsdienstleister ZOF e.V. außerordentlich gekündigt hatte.

Besondere Vorkommnisse

- Versuchtes Tötungsdelikt in der ZUE Düren am 30.01.2019

Ein 24-jähriger tunesischer Staatsangehöriger würgte einen 36-jährigen syrischen Mitbewohner der ZUE über längere Zeit nach einem Streit. Der Täter konnte durch weitere Mitbewohner sowie Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters von seinem Opfer getrennt werden. Gegen ihn erging Haftbefehl wegen des Verdachts des versuchten Mordes.

- Suizid in der ZUE Schleiden II am 08.02.2019

Ein 36-jähriger algerischer Staatsangehöriger schloss sich in einem fremden Bewohnerzimmer der ZUE ein und erhängte sich. Der algerische Staatsangehörige reiste am 06.05.2014 erstmalig nach Deutschland ein. Sein Asylverfahren wurde nach zwischenzeitlichem Fortzug nach unbekannt am 23.01.2018 eingestellt. Am 28.11.2018 sprach der Betroffene erneut in der LEA Bochum vor und stellte am 21.01.2019 einen Asyl-Folgeantrag. Nach einem Aufenthalt in der EAE Bonn erreichte der Folgeantragsteller am 29.01.2019 die ZUE Schleiden. Bis zu dem Vorfall war der Antragsteller nicht verhaltensauffällig. Zu den persönlichen Hintergründen, welche zum Suizid führten, liegen dem MKFFI keine Erkenntnisse vor.

Zuweisungen

Im ersten Quartal 2019 wurden von der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz 6.669 Asylsuchende aufnahmepflichtigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen. Darüber hinaus erfolgten aus den Landeseinrichtungen 585 Zuweisungen anerkannter Schutzberechtigter nach § 12a AufenthG. Seit dem Inkrafttreten der landesinternen Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte am 29.11.2016 wurden bislang ca. 112.260 Personen nordrhein-westfälischen Kommunen zugewiesen.

§ 3 FlüAG	Zuweisungen 2019
Januar	2.922
Februar	1.916
März	1.831
Gesamt	6.669

§ 12a AufenthG	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung in einer Landeseinrichtung befanden	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Anerkennung nach dem 1.12.2016	Gesamt
Januar 2019	232	936	1.168
Februar 2019	195	956	1.151
März 2019	158	1.029	1.187
Gesamt	585	2.921	3.506

Finanzielle Unterstützung der Kommunen

Auf der Basis der gesetzlich geregelten FlüAG-Pauschale in Höhe von monatlich 866,- Euro pro tatsächlich anwesendem Asylbewerber im Sinne des § 2 FlüAG bzw. 10.392 Euro/ Jahr (im Falle einer vollen Jahresabrechnung) zahlte das Land im Jahr 2017 (Januar bis einschließlich Dezember 2017) ca. 940 Mio. Euro an die Kommunen aus. Im Jahr 2018 wurden für den denselben Zeitraum rd. 634 Mio. Euro nach dem FlüAG an die Kommunen ausgezahlt. In 2019 (Januar bis März) wurden bisher rd. 142 Mio. Euro an die Kommunen ausgezahlt.

Sachstand Rückführung/ freiwillige Rückkehr

2018 erfolgten die meisten Ausreisen bundesweit aus Nordrhein-Westfalen heraus. So erfolgten im Vorjahreszeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2018 insgesamt 1.514 geförderte freiwillige Ausreisen über das REAG/GARP-Programm in Nordrhein-Westfalen. Dies entspricht ca. 34,15 % der bundesweiten REAG/GARP-Ausreisen.

Im Jahr 2019 wurden bis zum Stichtag 31.03.2019 insgesamt 991 REAG/GARP-Anträge bewilligt. Dies entspricht ca. 31,98 % der bundesweiten REAG/GARP-Bewilligungen, so dass aktuell auch weiterhin die meisten freiwilligen Ausreisen bundesweit aus Nordrhein-Westfalen erfolgen.

Des Weiteren sind in der Zeit 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 insgesamt 6.603 Personen aus Nordrhein-Westfalen in ihre Heimatländer zurückgeführt oder in die für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaaten überstellt worden. Bundesweit wurden im vergleichbaren Zeitraum 23.617 Rückführungen statistisch erfasst. Dies entspricht für Nordrhein-Westfalen ca. 28 % der bundesweiten Abschiebungen.

2019 wurden bis zum Stichtag 31.03.2019 laut Statistik der Bundespolizei 1.673 Rückführungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Nordrhein-Westfalen er-

fasst. Dies entspricht für Nordrhein-Westfalen ca. 29,75 % der bundesweiten Abschiebungen und Rücküberstellungen.

Die Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen), die von nordrhein-westfälischen Behörden vollzogen worden sind, stellen sich bezogen auf die 20 Hauptherkunftsländer wie folgt dar:

TOP	Staatsangehörigkeit	Zielland	Gesamt	Anteil an Gesamtrückführungen in %
1	Albanien	Albanien	144	8,61%
2	Georgien	Georgien	111	6,63%
3	Serbien	Serbien	98	5,86%
4	Mazedonien	Mazedonien	90	5,38%
5	Marokko	Marokko	71	4,24%
6	Kosovo	Kosovo	66	3,95%
7	Bangladesch	Bangladesch	63	3,77%
8	Russland	Polen	52	3,11%
9	Algerien	Algerien	49	2,93%
10	Ghana	Ghana	42	2,51%
11	Nigeria	Italien	42	2,51%
12	Guinea	Italien	31	1,85%
13	Guinea	Spanien	29	1,73%
14	Armenien	Armenien	27	1,61%
15	Pakistan	Pakistan	24	1,43%
16	staatenlos	Spanien	23	1,37%
17	Türkei	Türkei	22	1,32%
18	Iran	Frankreich	21	1,26%
19	Rumänien	Rumänien	17	1,02%
20	Irak	Schweden	16	0,96%

**EU-Bürger werden unter bestimmten Voraussetzungen mit Verlust ihrer Freizügigkeit ausreisepflichtig*

Zahl der Ausreisepflichtigen laut Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.03.2019:

Bund:
241.932 ausreisepflichtige Personen, davon 185.732 Personen mit einer Duldung.

NRW:
72.021 ausreisepflichtige Personen, davon 56.820 Personen mit einer Duldung. Die Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen verteilen sich dabei auf die 20 Hauptherkunftsländer wie folgt:

TOP	Staatsangehörigkeit	Gesamt	Anteil an der Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen in %
1	Serbien	6.170	8,5%
2	Albanien	5.244	7,2%
3	Irak	4.258	5,9%
4	Kosovo	3.846	5,3%
5	Mazedonien	3.526	4,8%
6	Afghanistan	3.299	4,5 %
7	Guinea	3.041	4,2%
8	Nigeria	2.813	3,9%
9	Libanon	2.697	3,7%
10	Türkei	2.171	3,0 %
11	Ghana	2.101	2,9%
12	Russische Föderation	2.052	2,8%
13	Armenien	2.045	2,8%
14	Indien	1.813	2,5%
15	Pakistan	1.757	2,4%
16	Bangladesch	1.705	2,3%
17	Marokko	1.636	2,2%
18	Aserbaidschan	1.561	2,2%
19	Bosnien und Herzegowina	1.535	2,1%
20	Ungeklärt	1.439	2,0 %

Nachfolgende Themen werden aufgrund der erbetenen Erweiterung des schriftlichen Berichts der Landesregierung zum „Sachstand staatliches Asylsystem" dargestellt.

Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Die Landesdatenbank als Fachverfahren zur informationstechnischen Unterstützung in den Bereichen Unterbringung, Versorgung, Verteilung, Zuweisung und Rückführung von Flüchtlingen (DiAs NRW) befindet sich weiterhin im Aufbau. Der Entwicklungsstand des Fachverfahrens lässt gegenwärtig erste Auswertungen insbesondere zu den Aufenthaltszeiten verschiedener Gruppen zu. Die nachfolgend abgebildeten Auswertungen werden einzelfallscharf validiert. Es ist zu berücksichtigen, dass es weiterhin momentan systembedingt noch nicht möglich ist, längere Abwesenheitszeiten einzeln aus der Verweildauer auszuweisen, da das Verfahren eines Asylsuchenden fortlaufend unter derselben internen Nummer geführt wird. Dies bedeutet, dass bei Asylsuchenden, die zwischenzeitlich untergetaucht oder ausgereist waren, die Abwesenheitszeiten dennoch in die Verweildauer eingerechnet werden, obwohl der Asylsuchende tatsächlich nicht in einer Landesunterkunft untergebracht war.

Verweildauer	Anzahl Asylsuchende	Anteil (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	**7.793**	
bis zu einem Monat	1.914	25 %
bis zu zwei Monate	1.846	24 %
bis zu drei Monate	1.721	22 %
bis zu vier Monate	914	12 %
bis zu fünf Monate	676	9 %
bis zu sechs Monate	437	6 %
länger als sechs Monate	169	2 %
länger als neun Monate	51	1 %
länger als 12 Monate	65	1 %

Reisegruppe	Anzahl		Anteil (gerundet)
	Asylsuchende	Anträge	
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	**7.793**	**5.244**	
Familie mit Kindern	2.075	504	27%
Frau mit Kindern	950	328	12%
Frau ohne Kinder	905	900	12%
Mann mit Kindern	130	47	2%
Mann ohne Kinder	3.205	3199	41%
Paar ohne Kinder	528	266	7%

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	**1.815**	
Von 0 bis unter 6	790	43 %
von 6 bis unter 18 Jahre	1.025	57 %

Verweildauer	Anzahl Asylsuchende	Anteil (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	**1.815**	
bis zu einem Monat	495	27 %
bis zu zwei Monate	524	29 %
bis zu drei Monate	454	25 %
bis zu vier Monate	177	10 %
bis zu fünf Monate	70	4 %
bis zu sechs Monate	31	2 %
länger als sechs Monate	46	3 %
länger als neun Monate	11	1 %
länger als 12 Monate	7	0 %

Umsetzungsstand Landesgewaltschutzkonzept

Seit zwei Jahren wird das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes i.S.d. § 44 AsylG sukzessive umgesetzt. Es ist seit 2017 fester Vertragsbestanteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Landeseinrichtungen. Seit November 2018 wird die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzepts auch im Rahmen der Mobilen Kontrollen zur Überwachung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards durch die Bezirksregierungen überprüft.

Umsetzung EU-Aufnahmerichtlinie und Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen

Die Landesregierung setzt die EU-Aufnahmerichtlinie, die bislang noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes i.S.d. § 44 AsylG bereits im Wesentlichen um. So wird bei allen Standortplanungen ausdrücklich auf die Belange schutzbedürftiger Personen geachtet. Zudem gibt das umfassende Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) verbindliche Leitlinien zur Unterbringung vulnerabler Personen vor. Der präventive Schutz in den Einrichtungen des Landes wird durch Qualitätsstandards, der Sicherheit dienende bauliche Maßnahmen sowie durch die Sensibilisierung und Schulung aller Beteiligten vor Ort kontinuierlich verstärkt. Schutzbedürftige Personen werden in den Landeseinrichtungen bereits im Rahmen des Belegungsmanagements unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten besonders geschützt. Darüber hinaus gibt es in jedem Regierungsbezirk ein bis zwei Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen.

Überdies erarbeitet das MKFFI unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen derzeit ein dreistufiges Konzept zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe von Asylsuchenden in den Landesaufnahmeeinrichtungen. In diesem Kontext wurde am 1. November 2018 ein Modellprojekt zur psychosozialen Erstberatung einschließlich der Erkennung besonderer Schutzbedarfe in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung gestartet. Sofern sich dieses Modellprojekt als erfolgreich erweist, wird eine landesweite Implementierung in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen in Erwägung gezogen.

Dezentrales Beschwerdemanagement (Zahl und Art der Beschwerden)

In jeder Aufnahmeeinrichtung des Landes i.S.d. § 44 AsylG wird im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen" eine halbe Stelle für das Beschwerdemanagement gefördert. Diese dezentralen Beschwerdestellen dienen Flüchtlingen als unmittelbare Anlaufstelle bei Beschwerden jeglicher Art. Ziel ist es, möglichst vor Ort Abhilfe für die Beschwerden zu schaffen.

Träger der dezentralen Beschwerdestellen sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung NRW sowie andere verbandsunabhängige Träger.

Im ersten Quartal 2019 wurden insgesamt 615 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen sind „Unterbringung (Bezirksregierung vor Ort)" mit 83 Fällen (13,50 %), „Unterbringung (Betreuungsdienstleister vor Ort)" mit 70 Fällen (11,38 %), „Taschengeldanspruch/-auszahlung" mit 61 Fällen (9,92 %), „Verpflegung" mit 61 Fällen (9,92 %), „Zuweisung in die Gemeinde" mit 47 Fällen (7,64 %), „medizinische Versorgung" mit 41 Fällen (6,36 %), „Hygiene und Sauberkeit" mit 35 Fällen (5,69 %) und „Durchführung des Asylverfahrens" mit 35 Fällen (5,69 %). 56 Beschwerden (9,11 %) wurden entsprechend der im Konzept erfolgten Festlegungen an die Überregionale Koordinierungsstelle weitergeleitet.

Im ersten Quartal 2018 wurden insgesamt 722 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen sind „Verpflegung" mit 146 Beschwerden (20,23 %), „Zuweisungen in die Kommunen" mit 113 Beschwerden (15,65 %), „Unterbringung" mit 63 Beschwerden (8,73 %), „Versorgung" mit 60 Beschwerden (8,31 %) und „medizinische Versorgung" mit 58 Beschwerden (8,03 %). 128 (17,73 %) Beschwerden wurden entsprechend der im Konzept erfolgten Festlegungen an die Überregionale Koordinierungsstelle weitergeleitet.

Die vorgenannten Beschwerdekategorien wurden für das Jahr 2019 begrifflich konkretisiert, sodass diese nicht mehr gänzlich mit denen aus 2018 verglichen werden können.